Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/422

03. 06. 87

Sachgebiet 830

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/150, 11/199, 11/416 —

Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 16. AnpG-KOV)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 01 – neu – folgende neue Nummer 02 eingefügt:

,02. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" und das Wort „gewährt" durch das Wort „bewilligt" ersetzt.'

Bonn, den 3. Juni 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

§ 12 Abs. 3 sichert dem dort genannten Personenkreis die Gewährung einer stationären Kurmaßnahme zu, der durch z. T. jahrzehntelange aufopfernde Pflege physisch und psychisch überdurchschnittlich beansprucht worden ist. Wegen des fortgeschrittenen Alters des betroffenen Personenkreises sind in der Regel auch die gesundheitlichen Verhältnisse ungünstiger geworden. Zudem ist mit dem Zweiten Haushaltsstrukturgesetz (1. Januar 1982) die Frist für die Wiederholung einer Kur von zwei auf drei Jahre verlängert worden, so daß bei nicht zeitgerechtem ersten Antrag eine zweite Kur aus Gründen des Fristablaufs nicht mehr in Betracht kommen kann. Diese Regelung wird der durch die Schädigungsfolgen eines Pflegezulageempfängers verursachten außergewöhnlichen Pflegeleistung nicht gerecht.

Mit der weiteren Änderung wird verdeutlicht, daß es bei der Frist weder auf den Zeitpunkt der Antragstellung noch auf den des Kurantritts oder gar der Kurbeendigung, sondern vielmehr auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung ankommen soll (§ 40 Abs. 2 SGB I).

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333